

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 26. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2026)

zum Thema:

**Finanzielle Aufklärung nach Insolvenzanmeldung der Freien Georgschule –
Zentrale Fragen zu Schülerzahlen und Fördermitteln**

und **Antwort** vom 6. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25861

vom 26. Februar 2026

über Finanzielle Aufklärung nach Insolvenzanmeldung der Freien Georgschule – Zentrale Fragen zu Schülerzahlen und Fördermitteln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Bezugnehmend auf meine Schriftliche Anfrage Nr. 19/25093 vom 2. Februar 2026, frage ich den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand des Insolvenzverfahrens der Freien Georgschule (Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Berlin Spandau e. V.) (z. B. Eröffnung, Insolvenzplan, mögliche Übernahme durch neuen Träger) und welche wesentlichen Schritte sind seit dem 19. Februar 2026 erfolgt?

Zu 1.: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Berlin-Spandau e. V. wurde von dem Amtsgericht Charlottenburg als zuständigem Insolvenzgericht mit Beschluss vom 01. März 2026 (Az.: 3618 IN 11678/25) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015, eröffnet.

Mit Forderungsmittelung vom 14. März 2026 hat der Senat die offenen Rückforderungen im Insolvenzverfahren angemeldet.

Am 15. April 2026 erfolgte auf Einladung der Schulaufsicht bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ein Gespräch mit der Insolvenzverwaltung, dem Ersatzschulträger und einem an der Übernahme interessierten anderen Ersatzschulträger, der jedoch während des Gespräches davon Abstand genommen hat.

Der Insolvenzverwalter hat am 16. April 2026 etwaige Übernahmeverhandlungen für gescheitert erklärt und die Einstellung des Schulbetriebs der Freien Georgschule zum Schuljahresende (31. Juli 2026) mitgeteilt.

2. Welche Kenntnisse hat der Senat aktuell über mögliche strafrechtlich relevante Sachverhalte im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage und Insolvenz der Freien Georgschule (z. B. unzutreffende Schülerzahlen als Grundlage der Fördermittelberechnung, zweckwidrige Mittelverwendung) und in wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2026 Strafanzeigen gestellt oder Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Zu 2.: Der Senat hat keine Kenntnisse über mögliche strafrechtlich relevante Sachverhalte, Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage und Insolvenz der Freien Georgschule. Die diesbezügliche rechtliche Prüfung des Sachverhalts ist noch nicht abgeschlossen.

3. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit der Insolvenzanmeldung ergriffen, um:

- a) den Fortbestand der Freien Georgschule am Standort Spandau – ggf. unter einem neuen freien Träger – zu ermöglichen,
- b) eine geordnete, kindgerechte Übergangslösung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen (z. B. Übergangsfinanzierung, Vermittlung eines Trägerwechsels, Unterstützung bei der Standort- und Raumsuche)?

4. Welche Rolle spielen dabei:

- a) die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
 - b) die Senatsverwaltung für Finanzen,
 - c) das Bezirksamt Spandau (insbesondere Schul- und Stadtentwicklungsamt),
- und welche jeweils konkreten Schritte haben diese seit dem 1. März 2026 unternommen bzw. planen sie bis zum Ende des laufenden Schuljahres?

Zu 3. a) und b) sowie 4. a), b) und c): Die SenBJF setzt sich seit Bekanntwerden der Insolvenz für den Erhalt der Schulplätze ein. Zur Sicherstellung des Schulbetriebs wurde die durchgehende Weitergewährung des Ersatzschulzuschusses gewährleistet und der Schulträger wurde zu einer monatlichen Mitteilung der Schülerzahlen gegenüber der Bewilligungsstelle verpflichtet.

Der Erhalt der Schulplätze am Standort der Freien Georgschule wurde von Seiten der Schulaufsicht mit dem Schulträger der Freien Georgschule, mit dem Schulträger einer anderen Ersatzschule und mit der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin des Bundes der Freien Waldorfschulen (LAG) im Hinblick auf die gemäß § 98 Abs. 9 und § 99 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) bestehenden Optionen eingehend erörtert. Das Bezirksamt Spandau wurde informiert.

Der geordnete Übergang von Schülerinnen und Schülern der Freien Georgschule zum Schuljahresbeginn 2026/2027 wird in Abstimmung zwischen dem Schulträger, der Schulaufsicht und den zuständigen Schul- und Sportämtern sichergestellt. Von Seiten der LAG wurden alle Berliner und Brandenburger Waldorfschulen gebeten, die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Freien Georgschule zu unterstützen.

Alle Familien der aktuell in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 beschulten Kinder und Jugendlichen wurden nach Abstimmung mit der Schulaufsicht durch den Schulträger über die Möglichkeiten der Anschlussbeschulung informiert und haben entsprechende Informationen über die Vergabe von Schulplätzen an öffentlichen Schulen und an anderen Ersatzschulen erhalten. Zudem besteht die Möglichkeit für die Familien, sich im Rahmen eines Aktionstages durch die Schulaufsicht am Schulstandort zu den bestehenden Anschlussoptionen beraten zu lassen. Dieser Aktionstag wird im Mai 2026 am Schulstandort durchgeführt.

Die Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) hat in diesem Zusammenhang keine Zuständigkeit.

Das Bezirksamt Spandau hat mit dem Schulträger Kontakt aufgenommen und den Standort der Freien Georgschule besichtigt und geprüft.

5. Zu welchem Datum geht der Senat derzeit von einer offiziellen Einstellung des Schulbetriebs an der Freien Georgschule aus, und inwieweit sieht der Senat Möglichkeiten, a) diesen Zeitpunkt zu verschieben (z. B. Duldung bis zum Ende des Schuljahres 2026/27), oder b) durch eine Zwischenfinanzierung oder organisatorische Maßnahmen einen nahtlosen Übergang in eine neue Trägerschaft zu ermöglichen?

Zu 5. a) und b): Die Entscheidung über die Einstellung des Geschäftsbetriebs und die Verwertung obliegt dem Insolvenzverwalter gemäß dem Beschluss des Insolvenzgerichts vom 01. März 2026. Am 16. April 2026 hat der Insolvenzverwalter mitgeteilt, dass die Einstellung des Schulbetriebs zum Schuljahresende (31. Juli 2026) erfolgt.

Nach § 99 Absatz 2 SchulG erlischt die Genehmigung, wenn die Schule geschlossen oder ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.

Für eine zusätzliche Finanzierung der Ersatzschule durch den Senat mangelt es an einer Rechtsgrundlage. Ein Trägerwechsel wurde nicht beantragt. Nach § 99 Absatz 3 SchulG des Landes Berlin tritt ein neuer Träger mit dem Übergang der Genehmigung den Verbindlichkeiten bei, die im Zusammenhang mit der Schulträgerschaft des alten Trägers gegenüber dem Land Berlin entstanden sind.

6. Welche konkreten Unterstützungsangebote hat der Senat und/oder die zuständige Bezirksverwaltung Spandau seit dem 1. Februar 2026 gegenüber den betroffenen Familien unterbreitet (z. B. Beratung, Schulplatzvermittlung, psychosoziale Unterstützung) und wie viele Schülerinnen und Schüler konnten bislang verbindlich an anderen Schulen untergebracht werden (bitte nach Schularten und Bezirken differenziert darstellen)?

Zu 6.: Über die Aufnahme an Ersatzschulen entscheidet der jeweilige Ersatzschulträger. Zum Übergang an eine andere Ersatzschule können sich Erziehungsberechtigte aber bei der Schulaufsicht beraten lassen.

Die Schulaufsicht berät auch Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind den Übergang von einer Ersatzschule auf eine öffentliche Schule wünschen, da grundsätzlich jedem schulpflichtigen Kind ein Schulplatz an einer öffentlichen Schule zusteht. Die Schulplatzvergabe liegt in der Verantwortung des jeweils zuständigen Bezirksamtes.

7. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass bei zukünftigen Bau- und Erweiterungsvorhaben freier Schulen – wie im Fall des Umzugs der Freien Georgschule – eine realistische Finanzplanung vorliegt und Fehlkalkulationen nicht erneut zu Insolvenzen mit existenziellen Folgen für die Schulgemeinschaft führen?

Zu 7.: Im Rahmen der Privatschulfreiheit obliegt den freien Schulträgern die Finanzplanung bei Bau- und Erweiterungsvorhaben freier Schulen selbst. Etwaige Fehlkalkulationen fallen in den Bereich des unternehmerischen Risikos. Die SenBJF berät grundsätzlich auf Anfrage alle an Planungs- und Bauprozessen beteiligten Akteure über einheitliche transparente und verbindliche Vorgaben für den Neubau von Berliner Schulen.

Berlin, den 6. Mai 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie